

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

17 (18.4.1885)



# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 18. April 1885.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 23162. T. Konstruktion und Ausrüstung der Krane mit Ketten.  
 Nr. 23897. G.D. Instruktion über die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen.  
 Nr. 24095. R. Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes.  
 Nr. 25012. G.D. Uniformirung der Bahnbeamten.  
 Sonstige Bekanntmachungen:  
 Nr. 24322. G.D. Vereinsartenliste.

- Nr. 24819. B. Betriebsreglement der Dampfschiffahrtsverwaltungen.  
 Nr. 24094. B. Verzeichniß der in die direkten Güterverkehre einbezogenen Badischen Stationen.  
 Nr. 25599. R. Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. und der Bad. Bahn.  
 Nr. 24469. B. Bedarf an Langholzwagen.  
 Nr. 24750. Revision der Personalwagen für Güterzüge.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 23162. T. Die Konstruktion und die Ausrüstung der Krane mit Ketten betreffend.

Im Anschlusse an die Verfügung Nr. 44471 T. vom 2. Juli 1884 (Verordnungs-Blatt S. 205) setzen wir die Großh. Dienststellen in Kenntniß, daß wir beschloffen haben, jeder Sorte von Krane einen einheitlich bestimmten Satz von Hilfsketten beizugeben. Diese Kettenstücke sind als ganze Stücke zu inventarisiren und zwar mit dem weiter unten angegebenen Werth. Die Aufzugketten der Krane sowie die Wagenzugketten der Bockkrane sind als Theile der Krane zu betrachten und deßhalb überhaupt nicht zu inventarisiren.

Um nun zunächst alle Stationen mit den Normalstücken von geprüften Hilfsketten zu versehen und die Aufzugketten auf ihre Tauglichkeit prüfen zu können, hat die Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine Auftrag erhalten, von jeder Station alle vorhandenen Kraneketten einzuziehen und gleichzeitig geprüfte Aufzugketten und Normal-Hilfskettenstücke hinauszugeben.

Die Einwendung hat durch Vermittlung der Großh. Maschineninspektoren unter Beigabe eines doppelt ausgefertigten Inventarauszuges zu geschehen, von dem ein Exemplar durch die Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine quittirt zurück gegeben wird; bei Empfang der neuen Ketten ist von dem für die Hilfsketten mitfolgenden doppelt gefertigten Inventarauszug die eine Fertigung mit Empfangsbescheinigung der Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine zurückzugeben.



## Verzeichniß

der zu den einzelnen Krähnenforten gehörigen Hilfskettenzüge.

1. Bodkrähnen von 20 Tonnen Tragkraft.	Freistehende Krähnen von 4 Tonnen und 3 Tonnen Tragkraft.
2 doppelte Bindeketten . Nr. 2 )	
1 einfache " . Nr. 1 ) Inventarwerth	1 doppelte Bindekette . Nr. 4 )
4 Teufelsklauen . . . Nr. 1 ) 208 M	1 einfache " . Nr. 4 ) Inventarwerth
1 Faßhackenkette . . . Nr. 5 )	2 Teufelsklauen . . . Nr. 1 ) 65 M
2. Bodkrähnen von 10 Tonnen Tragkraft.	1 Faßhackenkette . . . Nr. 5 )
2 doppelte Bindeketten . Nr. 4 )	Wandkrähnen von 2 Tonnen und 1,5 Tonnen Tragkraft.
1 einfache " . Nr. 2 ) Inventarwerth	
4 Teufelsklauen . . . Nr. 1 ) 116 M	1 doppelte Bindekette . Nr. 5 )
1 Faßhackenkette . . . Nr. 5 )	1 einfache " . Nr. 5 ) Inventarwerth
3. Wagenkrähnen und Bodkrähnen von 5 Tonnen Tragkraft.	2 Teufelsklauen . . . Nr. 2 ) 39 M
1 doppelte Bindekette . Nr. 4 )	1 Faßhackenkette . . . Nr. 5 )
1 einfache " . Nr. 4 ) Inventarwerth	
2 Teufelsklauen . . . Nr. 1 ) 65 M	
1 Faßhackenkette . . . Nr. 5 )	

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.  
R. Gerwig.

Nr. 23897. G.D. Die Instruktion über die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen betreffend.

Die Instruktion für die Führung dienstpolizeilicher Untersuchungen durch die Beamten des äußeren Dienstes erhält in §. 10 eine abgeänderte Fassung und es werden den Großh. Dienststellen Deckblätter zugehen, welche nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Januar 1876 Nr. 1832 G.D. zur Vertheilung zu bringen und in die Instruktion einzufügen sind.

Außerdem ist in §. 12 Zeile 7 dieser Instruktion das Wort „Untersuchungsrichter“ in „Amtsgericht“ handschriftlich abzuändern.

Karlsruhe, den 9. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.  
W. Eisenlohr.

Nr. 24095. R. Den Vollzug des Einkommensteuer-Gesetzes betreffend.

Die in §. 27 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuer-Gesetz (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1885 Nr. VI) im 3. und 4. Absatz vorgeschriebenen Anzeigen an die Steuer-



Kommissäre über die Wohnsitz-Veränderungen der Beamten und Angestellten haben die Bezirks- und Centraldienststellen zu erstatten und werden den letzteren zu diesem Behufe Ueberfichten über die Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre zugehen.

Karlsruhe, den 10. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Nr. 25012. G.D. Die Uniformirung der Bahnbeamten betreffend.

Unter Bezug auf Lit. c. der Verfügung vom 6. September 1878 Nr. 54787. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 43) wird bezüglich der Uniformirung des nicht etatsmäßigen, in regelmäßigem Verkehr mit dem Publikum stehenden Personals der Eisenbahnbetriebsverwaltung Folgendes weiter bestimmt:

Die Aushilfsschaffner, Schaffnersanwärter, Zugmeisteranwärter, Aushilfsportiers und ständigen Depeschenträger werden auf Antrag der vorgelegten Bezirks- bezw. Lokalstellen auf Kosten der Verwaltung mit einem Uniformspaletot und einem Uniformstuchrocke ausgestattet. Hierzu passende Beinkleider und eine Dienstmütze, letztere in ordnungsmäßiger Ausführung, haben sich dieselben dagegen aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Als Paletots werden den Anwärtern in der Regel Uniformspaletots II. Klasse verabsolgt; doch können den Anwärtern sowohl wie dem Aushilfspersonal ohne Anwartschaft auf dekretmäßige Anstellung je nach dem Monturvorrathe auch Arbeiterpaletots zugetheilt werden. Als Tuchröcke kommen durchweg Uniformstuchröcke für Aushilfspersonal, demnach Tuchröcke II. Klasse jedoch ohne dienstliche Abzeichen am Kragen, zur Verwendung. Die Dienstmützen müssen gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises ausschließlich bei der Kleiderkasserverwaltung bezogen werden. Die Beschaffung der Beinkleider ist freigegeben; auf Wunsch werden solche von der Kleiderkasserverwaltung zu den Selbstkosten geliefert.

Die verwaltungsseitig gestellten Kleidungsstücke (Paletot und Rock) sind als Inventargegenstände zu behandeln und dürfen dem Personal nur zur Benützung im Dienste überlassen werden. Es wird erwartet, daß die ärarischen Uniformstücke unter Aufsicht des inventarführenden Beamten jederzeit thunlichst geschont werden, so daß sie selbst bei ständiger Benützung mindestens die für Zugmeister, Schaffner und Portiers festgesetzte Tragzeit aushalten. Bei nur zeitweiser Verwendung wird eine verhältnißmäßig längere Tragzeit angenommen. Bei Anforderung von Ersatzstücken ist daher jeweils anzugeben, wann die abgängigen Uniformen geliefert und ob sie ständig oder nur zeitweilig getragen wurden. Die abgängigen Stücke werden von der Magazinsverwaltung nicht eingezogen, sondern behufs thunlichster Ausnützung bei den Dienststellen belassen.

Im Falle der dekretmäßigen Anstellung können obigen Bediensteten ärarische Uniformspaletots und Tuchröcke, welche sie vorher in Benützung hatten, nach Anbringung der Dienstab-



zeichen für die Dauer der Resttragzeit als Dienstuniform zugewiesen werden, insofern Paletot und Rock dem Stoff und Schmitte nach der neuen Dienststellung des bisherigen Trägers entsprechen.

Hiermit scheiden die seither zur Kleiderkasse beigezogenen Zugmeistersanwärter auf Ende April l. J. aus der Kleiderkasse aus. Die Kleiderkassenverwaltung hat mit den austretenden Mitgliedern über ihren Kassenkonto sowie über den Besitzstand an Paletots und Röcken, deren Tragzeit sich über den letzten April l. J. erstreckt, nach Maßgabe von §. 9 Abschnitt B. der Verfügung vom 7. Juni v. J. Nr. 38745 R. (Verordnungs-Blatt Nr. 39) alsbaldige Schlussabrechnung zu pflegen.

Stationsmeistersanwärter erhalten keine Uniform; sie müssen aber, sobald sie selbstständig verwendet werden, die vorgeschriebene Dienstmütze tragen, welche sie gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises aus eigenen Mitteln von der Kleiderkassenverwaltung zu beziehen haben.

Karlsruhe, den 14. April 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Vereinskartenliste.

Nr. 24322. G.D. Die 10. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Juni 1884 ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen t. H. zugehen.

#### Betriebsreglement der Dampfschiffahrts-Verwaltungen.

Nr. 24819. B. Zum „Betriebsreglement der Dampfschiffahrtsverwaltungen auf dem Bodensee und dem Rhein“ ist mit Gültigkeit vom 1. Mai 1885 der Nachtrag I ausgegeben worden.

#### Güterverkehr.

Nr. 24094. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 68872. B. im Verordnungs-Blatt Nr. 71 vom vorigen Jahre wird bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichnisse der in die direkten Güterverkehre einbezogenen Badischen Stationen in diesen Tagen ein Ergänzungsblatt, betreffend den Verkehr mit den Vereinigten Schweizerbahnen, der Schweizerischen Centralbahn, der Gemmenthalbahn, der Jura—Bern—Luzern Bahn, den West-Schweizerischen Bahnen und der Simplonbahn, ausgegeben worden ist.

Nr. 25599. R. Zu dem nach Verfügung Nr. 21771. B. — Sammlung der Verfügungen über das Tarifwesen Blatt 20 — mit dem 1. April l. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Frankfurt a. M. und der Bad. Bahn sind innerhalb 3 Wochen Stationstarife von den beteiligten Gütererpeditionen an die Hauptkontrolle I einzusenden.

#### Wagensachen.

Nr. 24469. B. Von den zur Montirung der Schmel in die Hauptwerkstätte einzusendenden offenen Güterwagen sind die Wagen Nr. 2342, 4312, 4319 und 4336 bis jetzt noch nicht in die Hauptwerkstätte eingeliefert worden.

Es ist daher auf diese Wagen zu fahnden und sind dieselben im Betretungsfall sofort mit Bieferschein an die Hauptwerkstätte hier einzusenden.

Nr. 24750. B. Auf Seite 45 der Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen ist in der 5. Zeile von unten hinter „Bahndienstwagen“ handschriftlich nachzutragen: „und die Personalwagen für Güterzüge“.